

## **28L - RAUCHFANGKEHRER**

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen in Abweichung von

1.1. Artikel 7, Punkt 11 AHVB wegen Schäden an Sachen durch die allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.). Abweichend von Artikel 4 AHVB wird der Versicherungsfall aufgrund einer allmählichen Einwirkung analog den Regelungen von Artikel 6, Punkte 3.1 und 3.3 AHVB bestimmt.

1.2. Artikel 7, Punkte 10.2 bis 10.5 AHVB wegen Schäden an Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen.

1.3. Artikel 1, Punkt 2.1 AHVB wegen reiner Vermögensschäden, die durch Gutachtertätigkeit anlässlich durchgeführter Rauchfanguntersuchungen entstehen.

Abschnitt B, Ziffer 1 EHVB findet Anwendung.

2. Für die in den Punkten 1.2 und 1.3 genannten Risiken beträgt die Versicherungssumme im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 15.000,--.

3. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens und der Kosten im Sinne von Artikel 5, Punkt 5 AHVB, mindestens jedoch EUR 100,--, sofern kein höherer Grundselbstbehalt vereinbart gilt.